

Zu Nummer 2 (Änderung des § 2)*Zu Nummer 25 neu*

Im Unterschied zur Begriffsbestimmung der 10. BImSchV wird im Sinne dieses Gesetzes eine Tankstelle als eine öffentliche und ortsfeste Tankanlage unter Beaufsichtigung von Personal definiert. Diese Definition stammt von den Empfehlungen der europäischen Arbeitsgruppe³⁾.

Zu Nummer 26 neu

Die Definition einer „Mehrproduktzapfsäule“ stellt sicher, dass sowohl Monozapfsäulen (wie einzelne CNG-, LPG- oder Wasserstoffzapfsäulen) als auch E-Ladestationen nicht unter die Regelung des § 3 Absatz 4 fallen.

Zu Nummer 27 neu

Der Energiekostenvergleich beinhaltet die Gegenüberstellung der Kosten verschiedener Energieträger im Verkehrssektor bezogen auf dieselbe Maßeinheit („Energiekosten“). Die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/732 festgelegte Einheit „anwendbare Währung je 100 km“ ist in Deutschland als „EUR/100 km“ zu verwenden.

Zu Nummer 28 neu

Mit der Definition der Tankstellenbetreiber soll sichergestellt werden, dass diejenigen, die die tatsächliche oder rechtliche Möglichkeit haben, die notwendigen Entscheidungen im Hinblick auf die Anzeige des Energiekostenvergleiches zu treffen, verpflichtet werden. Das sind nicht immer die Inhaber oder die Pächter eines Tankstellenbetriebs.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 3)*Zu Absatz 4 neu*

Der Energiekostenvergleich beinhaltet die Gegenüberstellung der Kosten verschiedener Energieträger im Verkehrssektor bezogen auf dieselbe Maßeinheit nach Maßgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2018/732. Nach den Empfehlungen der europäischen Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Artikels 7 Absatz 3 sollen mindestens 10% des Tankstellenbestands den Energiekostenvergleich anbringen⁴⁾. In Deutschland wird dieser Schwellenwert erreicht, wenn Tankstellen mit mehr als sechs Mehrproduktzapfsäulen von der Regelung umfasst werden.

Zu Satz 1 Nummer 1

Der Tankstellenmarkt ist in Deutschland heterogen, da die einzelnen Betreibermodelle sich sehr unterscheiden⁵⁾. Angesichts dessen sollen die Tankstellenbetreibenden entscheiden können, welche Anzeigeform bzw. welcher Anzeigeort sinnvoller für die jeweilige Tankstelle ist. Die Platzierung des Energiekostenvergleiches an der Zapfsäule und im Bereich des Zahlungsortes waren die beiden bevorzugten Varianten der deutschen Verbraucher im Laufe der Pilotaktion an den Tankstellen. Eine Bildschirmanzeige hat den Vorteil, dass der Energiekostenvergleich sich leicht aktualisieren lässt. Allerdings sind nicht alle Tankstellen mit geeigneten Bildschirmen ausgestattet, um diese Anzeigeform zu wählen. Unabhängig von der bevorzugten Anzeigeform und gewählten Anzeigeort soll die Übersichtlichkeit des Energiekostenvergleiches gewährleistet werden.

Zu Satz 1 Nummer 2

Die Vorschrift bestimmt die Aktualisierungshäufigkeit des Energiekostenvergleiches. Nach jeder Veröffentlichung des Energiekostenvergleiches durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie haben die Tankstellenbetreibenden bis zum vierten Werktag des jeweils neuen Quartals Zeit, um die Anzeige entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 6 Absatz 1 Satz 1)

Nach § 3 Absatz 4 Satz 3 ist die genaue Zuständigkeit für die Überwachung der Verpflichtung aus dem § 3 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 durch das Landesrecht zu bestimmen.

³⁾ Empfehlungen verfügbar unter: https://fpc4consumers.eu/wp-content/uploads/2020/08/FPC4C_D6.2_V2.0.pdf

⁴⁾ Empfehlungen verfügbar unter: https://fpc4consumers.eu/wp-content/uploads/2020/08/FPC4C_D6.2_V2.0.pdf

⁵⁾ https://www.bft.de/application/files/2515/5015/4818/Scope_Ratings_Tankstellenstudie_2016_26042017-Finale_Ausgabe1.pdf

